HOLZINDUSTRIE SCHWEIGHOFER

☐ **Angebot** ☐ **Kaufvertrag**

Verkäufer: Střední lesnická škola a Střední odborná škola, Šluknov, přísp. organizace
T.G.Masarykova 580
CZ-40777 Šluknov
UID: CZ47274719
☐PEFC/FSC: Ohne

Käufer: Holzindustrie Schweighofer GmbH
Industriestraße 1
02923 Kodersdorf
Einkäufer: Robert Kadlec
UID: DE301089188

Vertragsgegenstand

Der Verkäufer liefert dem Käufer im Zeitraum **vom 1.1.2017 bis 31.03.2017 Ca. 250 fm** Fichten- und Kiefern-Langholzabschnitte (LAS) aus frischem Einschlag **frei ganzjährig befahrb. Waldstraße** aus dem Raum Sluknov, Ústecký kraj CZ in nachfolgend spezifizierten Qualitäten und Dimensionen.
Es werden folgende Preise **frei ganzjährig befahrb. Waldstraße,** gemäß Werksvermessung und Werkssortierung vereinbart:

Preistabelle		1a	1b	2a	2b	3a	3b	4	5
		CZK/fm	CZK/fm	CZK/fm	CZK/fm	CZK/fm	CZK/fm	CZK/fm	CZK/fm
Fichte	B/C	1150	1730	2040	2150	2150	2150	2150	2150
3(4)m	KH	920	1380	1550	1600	1600	1600	1600	1600
	D	760	1200	1250	1400	1400	1400	1400	1400
Kiefer	B/C	900	1450	1650	1750	1750	1750	1750	1750
4 m	D	900	1170	1300	1350	1350	1350	1350	1350

	Fichte	Kiefer
	CZK/fm	CZK/fm
Übermaßige Hölzer	400	400
Unterzopfiges, Faser-, Splitterholz / andere Holzarten	100	100

	Fichte	Kiefer
	cm o. R.	cm o. R.
Max. Stock	55	55
Zopfbereich LAS	13-45	13-45

*Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer 21%

Lieferprofil												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
FI	50	50	100									
KI	25	25										

Die Aushaltung des Holzes erfolgt gemäß dem Aushaltungsblatt des Käufers in der aktuellen Fassung.
Die Abrechnung erfolgt gemäß umseitig abgedruckter Zahlungsbedingungen. Es gelten die Allgemeinen Holzeinkaufsbedingungen der Holzindustrie Schweighofer GmbH (AHB), die als Anlage diesem Kaufvertrag beigefügt sind. Das Angebot ist freibleibend.

Ort, Datum

Kodersdorf, den
Ort, Datum

SLS Šluknov (Verkäufer)

Holzindustrie Schweighofer GmbH (Käufer)

HOLZINDUSTRIE
SCHWEIGHOFER

Allgemeine Holzeinkaufsbedingungen der Holzindustrie Schweighofer GmbH (AHB)

1. Anwendungsbereich
Sofern der Verkäufer und Holzindustrie Schweighofer GmbH (Käufer) nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, und der Verkäufer kein Verbraucher ist, gelten ausschließlich diese allgemeinen Holzeinkaufsbedingungen der Holzindustrie Schweighofer GmbH in ihrer Gesamtheit. Der Einbeziehung von allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn der Vertragspartner auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, selbst wenn diese Abwehr- und/oder Ausschließlichkeitsklauseln enthalten und der Käufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht, unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge, in der die konkurrierenden Bedingungen von den Vertragspartnern in Bezug genommen werden, es sei denn, diesen wurde schriftlich zugestimmt. Die AHB gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers eine Lieferung vorbehaltlos abnimmt.

2. Geltungsdauer und Lieferzeitraum
Die in geschlossenen Verträgen vereinbarten Zeiträume und Mengen gelten verbindlich. Die Lieferung erfolgt in Absprache mit dem Käufer kontinuierlich über den Lieferzeitraum gemäß Lieferplan. Die vereinbarten Liefermengen gelten bei der Lieferung von +/- 10% als erfüllt.
Lieferverzögerungen über 1 Monat hinaus, die der Verkäufer zu vertreten hat, berechtigen den Käufer, die Annahme zu verweigern, ohne den Verkäufer von seinen Lieferverpflichtungen zu befreien. Entsprechender Abnahmeverzug, den der Käufer zu vertreten hat, befreit den Verkäufer von der Verpflichtung zur Lieferung, nicht aber den Käufer von seiner Verpflichtung zur Abnahme.

3. Aushaltung, Vermessung und Sortierung
Der Käufer kauft ausschließlich folgende Baumarten: Fichte (Picea abies), Kiefer (Pinus silv.). Sollten andere Bauarten geliefert werden, so müssen diese explizit benannt werden. Es gelten die Schweighofer Aushaltungs- und Sortierrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages darstellen.
Im Falle vereinbarter Werksvermessung akzeptiert der Verkäufer ausdrücklich das vom Käufer ermittelte Werkseingangsmaß und die Werkssortierung. Das Werksmaß, welches Grundlage der Rechnungslegung ist, wird vom Käufer durch die geeichte elektronische Vermessungsanlage am Standort ermittelt. Der Käufer ermöglicht dem Verkäufer bei der Vermessung und Sortierung der Ware anwesend zu sein. Nimmt der Verkäufer diese Möglichkeit nicht wahr, gilt die Vermessung als genehmigt. Sofern Waldmaß vereinbart ist, wird eine Übernahme zwischen Käufer und Verkäufer an der Waldstraße vorgenommen.

4. Lieferung
Die frei Werk-Lieferung erfolgt in ständigem Einvernehmen mit dem Käufer. Auf jedem Lieferschein sind das geschätzte Volumen, die genaue Stückzahl, der Waldort und die Entfernung zum Werk anzugeben. Die Bereitstellung des Holzes frei Waldstraße hat an ganzjährig befahrbaren Waldwegen zu erfolgen.

5. Gewährleistung
Der Verkäufer sichert zu, dass alle Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungskauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) entgegenstehen.

6. Zahlungsbedingungen
Die Abrechnung erfolgt bei frei-Werks Lieferung gemäß Werksmaß und –sortierung zum 15. eines jeden Monats und zum Monatsende per Gutschrift durch den Käufer oder bei Lieferung frei LKW befahrbarer Waldstraße mit Rechnungsstellung durch den Verkäufer mit Zahlungsziel von jeweils 14 Tagen mit 2 % Skonto, oder 45 Tagen netto.

7. Kalamitätsklausel
Marktbeeinflussende Kalamitäten und/oder wesentliche Änderungen auf dem Rundholz-, bzw. Holzmarkt berechtigen beide Vertragspartner diesen Vertrag nach Menge und Preisen neu zu verhandeln. Erfolgt keine Einigung hat der Käufer das Recht, den Vertrag zu kündigen oder eine vorübergehende Aussetzung zu verlangen.

8. Höhere Gewalt
Fälle höherer Gewalt – mit Ausnahme der unter Punkt 7. dieses Vertrages gesondert geregelten Kalamitätsklausel, die die Vertragspartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern (z.B. Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten,…), entbinden beide Vertragspartner bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der Käufer behält sich das Recht vor, in solchen Fällen, den Vertrag zu kündigen. Der Vertragspartner, bei dem die höhere Gewalt eingetreten ist, hat den anderen Partner unverzüglich hiervon zu unterrichten.

9. Herkunft des Holzes / Risikobewertung
Der Lieferant versichert, dass die Lieferungen nur aus Nutzungen stammen die den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, diese eingehalten werden und dass kein Material aus folgenden Quellen enthalten ist:

- Gebiete, in denen Gewohnheits- oder Grundrechte missachtet werden und die ILO Konventionen im Sinne der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verletzt werden
- Wälder, die eine hohe Schutzwürdigkeit besitzen, welche durch Forstbewirtschaftungsmaßnahmen bedroht sind
- Holz, das von Bäumen mit gentechnisch verändertem Erbgut stammt
- Illegaler Einschlag (z.B. HolzSiG)
- Wälder, die in Plantagen oder zu anderen Zwecken umgewandelt wurden
- Verstrahltes oder mit Chemikalien behandeltes Holz
- Rohmaterial von Arten, die laut CITES als bedroht oder gefährdet eingestuft werden

Das Holz entspricht somit den Anforderungen, in Anlehnung an das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) und die FSC- und PEFC- Standards, für kontrolliertes Holz. Der Käufer erhält die jeweiligen Zertifikate. Der Verkäufer verpflichtet sich – für den Fall, dass die Lieferungen als „hohes" Risiko eingestuft werden sollten – notwendige Informationen über die gesamte Lieferkette für die Identifizierung der Herkunft, die eigenen Holzeinschläge sowie die Einschläge vorausgegangener Lieferanten in der Kette bereitzustellen und durch Zweite oder Dritte kontrollieren zu lassen.

10. Allgemeine Vertragsbestandteile
Als Grundlage eines gültigen Vertragsverhältnisses dienen das Vertragsformular, sowie die Schweighofer Aushaltungs- und Sortierrichtlinien und geben die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsteilen wieder; Nebenabreden welcher Form immer bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken.
Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

11. Vertraulichkeit / Verschwiegenheit
Die Partner gewährleisten gegenseitig die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit hinsichtlich der aufgrund dieses Vertrages bzw. der daraus resultierenden Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen und Geschäfts- /Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners. Jede Partei hat diese Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei zu wahren, nur für die Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und nicht für sonstige eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden; dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung. Die Parteien haben sicherzustellen, dass auch ihre Mitarbeiter diese Informationen verschwiegen behandeln und die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei wahren.

12. Anwendbares Recht
Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Käufers. Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag ist wahlweise das zuständige Gericht in Dresden oder das für den am Sitz des Käufers zuständige Gericht. Der Käufer hat aber das Recht, auch am für den Verkäufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

Kodersdorf, den 09.12.2016

Geschäftsführer Mag. Jürgen Bergner, Dr. Georg Erlacher, Mag. Christian Hörburger
Eintrag Handelsregister Amtsgericht Dresden HRB 34686
UID-Nr. DE301089188
Kommunikation Telefon +49 (0) 35825 / 618-0, Telefax +49 (0) 35825 / 618-100